

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4a RJ 49/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 1988 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die weiteren Berufsrichter **B e n d e r** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **K r u l l** und **V o r w e r k** für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 22. Mai 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Verzinsung ihres 1984 ausbezahlten vorgezogenen Übergangsgeldes bereits ab 1. August 1982.

Die Klägerin beantragte am 8. Januar 1982 bei der Beklagten die Gewährung von Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit. Die Beklagte teilte der Klägerin im September 1982 mit, daß ein Heilverfahren vorgesehen sei. Am 31. Januar 1983 gingen bei der Beklagten der formelle Antrag der Klägerin auf Leistungen zur Rehabilitation (Reha) und ihre Zustimmung zum Heilverfahren ein. Es wurde vom 27. Januar bis 24. Februar 1983 durchgeführt. Die Beklagte lehnte die Gewährung von Rente ab (Bescheid vom 21. Juni 1984). Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 3. März 1983 bewilligte sie der Klägerin Übergangsgeld (Bescheid vom 5. Juli 1984).

Mit Bescheid vom 27. Juli 1984 stellte die Beklagte die Höhe des Übergangsgeldes fest. Den nach Abzug des Vorschusses und des Ersatzanspruchs der Krankenkasse verbleibenden Betrag verzinst sie für die Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 31. Juli 1984. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1984). Mit Bescheid vom 12. Februar 1985 verlegte die Beklagte den Beginn der Verzinsung vor auf den 1. August 1983.

Das Sozialgericht (SG) hat die gegen den Zeitraum der Verzinsung gerichtete Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 5. November 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils die Beklagte verurteilt, das der Klägerin gewährte vorgezogene Übergangsgeld bereits vom 1. August 1982 an in Höhe des jeweils fälligen Betrages mit 4 vH zu verzinsen (Urteil vom 22. Mai 1987). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Das Übergangsgeld werde gemäß § 1241d Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) von dem Beginn der Maßnahme an gewährt und damit fällig. Das vorgezogene Übergangsgeld (§ 1241d Satz 2 RVO) hingegen werde zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Rente zu zahlen gewesen wäre.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der §§ 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB 1), 1241d Abs 1 Satz 2 RVO und 4 Abs 1 Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG). Sowohl das



Übergangsgeld für die Dauer der Maßnahme als auch das gemäß § 1241d Abs 1 Satz 2 RVO zu zahlende vorgezogene Übergangsgeld würden mit Beginn der Maßnahme fällig. Die medizinische Maßnahme erfordere die Zustimmung des Versicherten. Ein Leistungsantrag sei erst vollständig iSd § 44 Abs 2 SGB 1, wenn der zuständige Leistungsträger durch ihn in die Lage versetzt werde, den Anspruch nach Grund und Höhe festzustellen und die Leistung zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Berlin vom 5. November 1985 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Zinsanspruch bereits ab 1. August 1982.

Nach § 44 Abs 1 SGB 1 sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt der Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 vH zu verzinsen. Die Fälligkeit hängt gemäß § 41 SGB 1 vom Entstehen des Anspruchs ab. Der Anspruch entsteht nach § 40 Abs 1 SGB 1, sobald seine im Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Der von der Klägerin ursprünglich geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist mit dem - zwischen den Beteiligten unstreitigen - Eintritt dieses Versicherungsfalles im Sinne des § 1247 Abs 1 RVO am 18. November 1980 entstanden. Der Rentenanspruch gehört nicht zu den Voraussetzungen für die Entstehung des hier zunächst geltend gemachten Rentenanspruchs, weil dieser gemäß § 1290 Abs 1 Satz 1, Abs 2 RVO nur für den Beginn der Rente maßgebend ist. Der Rentenanspruch ist indes für die Verzinsung des Rentenanspruchs rechtsrelevant, weil diese gemäß § 44 Abs 2 Satz 1 SGB 1 frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger beginnt. Da die Klägerin im Januar 1982 den - vollständigen - Antrag auf Rentenleistung gestellt hat, wäre der Rentenanspruch nach der genannten Vorschrift ab 1. August 1982 zu verzinsen gewesen. Zu Recht hat das LSG entschieden, daß für die hier streitige Verzinsung des Anspruchs auf das vor-



gezogene Übergangsgeld iS des § 1241d Abs 1 Satz 2 RVO kein anderer Beginn in Betracht kommt.

Der Leistungsanspruch nach § 1241d Abs 1 Satz 2 RVO setzt nämlich voraus, daß den materiell-rechtlichen Erfordernissen nach - also ohne die durchgeführte Reha-Maßnahme - eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen gewesen wäre (vgl Bundessozialgericht -BSG- in SozR 2200 § 1241d Nr 5). Er wird damit auch zum Zeitpunkt des Beginns der fiktiven Rentenzahlung fällig. Nach den übereinstimmenden Entscheidungen des BSG vom 21. Juli und 30. September 1987 (SozR 2200 § 1241d Nr 11 und 12) umfaßt der formell auf Rentengewährung gerichtete Antrag mangels eines eindeutig entgegenstehenden Willens auch den Antrag auf Gewährung des vorgezogenen Übergangsgeldes. Schon infolge dieser Gleichsetzung liegt ein vollständiger Leistungsantrag iS des § 44 Abs 2 Satz 1 SGB 1 für das vorgezogene Übergangsgeld bereits mit dem im Januar 1982 bei der Beklagten eingegangenen - vollständigen - Rentenantrag vor. Daraus erhellt, daß die Verzinsung eines Anspruchs auf vorgezogenes Übergangsgeld gemäß § 44 Abs 2 Satz 1 SGB 1 ab dem Zeitpunkt beginnt, ab welchem im Falle der unterbliebenen Reha-Maßnahme der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu verzinsen gewesen wäre.

Der Auffassung der Beklagten, für den streitigen Zinsanspruch sei auf den am 31. Januar 1983 bei ihr eingegangenen formellen Antrag der Klägerin auf Bewilligung einer Heilbehandlung abzustellen, kann auch deshalb nicht gefolgt werden, weil der Antrag auf Rente in der Regel auch den Antrag auf Gewährung einer Reha-Maßnahme beinhaltet. Dies ergibt sich schon aus dem in § 7 Abs 1 RehaAnglG normierten Vorrang der Reha vor Rente. Die Beklagte räumt in ihrer Revisionsbegründung insoweit selbst ein, daß der Rentenantrag auch als Antrag auf Gewährung einer medizinischen Reha-Leistung ausgelegt werden kann; sie meint indes, dieser Antrag sei erst vollständig iS des § 44 Abs 2 Satz 1 SGB 1, wenn der Versicherte seine nach § 4 Abs 1 Satz 1 RehaAnglG erforderliche Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme erteilt habe. Es kann offen bleiben, ob diese Rechtsauffassung der Beklagten zutrifft. Bejaht man dies, so muß allerdings - und insoweit entgegen der Ansicht der Beklagten - davon ausgegangen werden, daß der Antrag auf Gewährung einer Reha-Maßnahme, als welcher der Rentenantrag anzusehen ist, auch die generelle Zustimmung zur Durchführung der Reha-Maßnahme einschließt. Anderenfalls wäre der Reha-Antrag eine in sich widerspruchsvolle Willenserklärung, weil man normalerweise keine Maßnahme beantragt, mit deren Durchführung man nicht einverstanden ist. Demzufolge wird in den von der



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenen Erläuterungen zur "Rehabilitation in der Rentenversicherung" bei § 4 Abs 1 RehaAnglG (2. Aufl 1984, Seite 9) zutreffend die Auffassung vertreten, daß die Zustimmung iS dieser Vorschrift im allgemeinen schon "durch" die Antragstellung geschieht. Im vorliegenden Fall ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte - wie sie vorträgt - nicht bereits durch die im Januar 1982 erfolgte Antragstellung in die Lage versetzt worden ist, die Reha-Maßnahme und den Übergangsgeldanspruch nach Grund und Höhe festzustellen und die Leistungen zu bewilligen. Daß dieses Tätigwerden immer unter dem Vorbehalt der Fortdauer der in der Antragstellung enthaltenen Zustimmung des Versicherten geschieht, ist selbstverständlich.

Die Auffassung des LSG ist damit richtig, daß das vorgezogene Übergangsgeld grundsätzlich zu dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem die Rente zu zahlen gewesen wäre und daß aufgrund des hier seit Januar 1982 vorliegenden vollständigen Leistungsantrags der Anspruch auf das vorgezogene Übergangsgeld gemäß § 44 Abs 1 und 2 SGB 1 ab 1. August 1982 zu verzinsen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)